

# Partizipativ arbeiten

## Partizipation leben und ermöglichen

Partizipation wird übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache, Einbeziehung.

Der Kirchengemeinderat ist das partizipative Leitungsgremium der Kirchengemeinde. Der Pastoralrat ist das partizipative Leitungsgremium der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache.

### Die eine Seite der Beteiligung ist:

Der Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde.

### Die andere Seite ist:

Der Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat ermöglicht Beteiligung in der Gemeinde, indem er dafür Sorge trägt, dass Betroffene, Engagierte, Fachleute, Gemeindemitglieder etc. beteiligt werden.

### § 18 Absatz 1 KGO

Der Kirchengemeinderat leitet zusammen mit dem Pfarrer die Kirchengemeinde. Er dient der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde (§1) und trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde. (...) Dabei sollen Anregungen, Wünsche und Beschwerden aus der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

### § 18 Absatz 2 KGO

Der Kirchengemeinderat soll darauf hinwirken, dass die Aufgaben der Kirche und ihr Wirken in der Gesellschaft in enger Zusammenarbeit von Pfarrer und Kirchengemeindemitgliedern gemeinsam getragen werden.

### § 18 Absatz 3 KGO

Der Kirchengemeinderat fördert die Entfaltung der vielfältigen Begabungen und Berufungen der Kirchengemeindemitglieder.



## Partizipative Sitzungskultur leben

**Miteinander reden, sich verstehen, verhandeln, Kompromisse eingehen, Konflikte lösen, Beschlüsse fassen oder vertagen:** Dies alles können Bestandteile einer abendlichen KGR-/PaR-Sitzung sein. Klingt einfach und einleuchtend, ist jedoch hoch komplex und führt nicht selten zu Missverständnissen.



**Ohne Kommunikation ist menschliches Leben nicht möglich.** Wir praktizieren sie laufend und ganz selbstverständlich dann, wenn wir uns anderen zuwenden, mit jemandem in Kontakt und Austausch treten. Kommunikation meint das gesprochene Wort genauso wie Mimik, Blickkontakt, Gestik und Bewegungen. Fallen sich zwei Menschen in die Arme, teilen sie vielleicht mehr mit, als sie dies mit Worten zum Ausdruck bringen könnten.

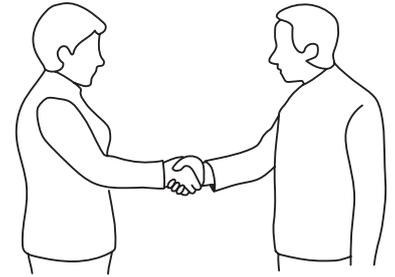
**Jeder Mensch nimmt Kommunikation auf seinem je eigenen Hintergrund wahr.** Übermittelt jemand eine Botschaft an einen Mitmenschen, so ist dieser nur bedingt dafür verantwortlich, wie die Nachricht vom anderen aufgenommen wird. Die jeweiligen Gesprächs- und Kommunikationspartner/innen sind darauf angewiesen, vom anderen eine Rückmeldung zu erhalten, ob und vor allem wie die Botschaft angekommen ist, ob sie wahrgenommen und verstanden wurde. Anstatt einen Beitrag sofort zu bewerten, sollten wir folglich erst einmal mitteilen, was wir gehört haben. Verstehen wollen, anstatt – wie es oft geschieht – bewerten und abwerten.



**Beim Übermitteln einer Nachricht gibt es zahlreiche Verluste.** Was wir meinen, müssen wir in Worte fassen und den anderen sagen; diese hören unsere Botschaft, und vom Gehörten wiederum verstehen sie einen gewissen Teil – je nachdem, auf welchen persönlichen Wahrnehmungshintergrund die Information trifft. So wird deutlich, dass die Aussage „Ich hab’s doch eben gesagt“ zwar stimmt, dass damit aber noch nicht klar ist, was bei unseren Gesprächspartnern/innen angekommen ist.

**Miteinander reden – nicht übereinander – ist somit unerlässlich für eine gute Verständigung und schließlich für eine erfolgreiche Sacharbeit im KGR/PaR.**

Eine freundliche, verständnisvolle Gesprächskultur, von Respekt und Achtung geprägt, ist förderlich für die Motivation und den gemeinsamen Arbeits- und Klärungsprozess. Wer in der „ICH-Form“ redet, teilt mit, was ihm wichtig ist, was er selbst sagen will. Seitengespräche irritieren und stören in der Regel. Wenn Kommunikationsstörungen auftreten, haben diese Vorrang und sollten besprochen werden. Auch Unbehagen kann in annehmbarer Form direkt angesprochen werden. Wenn jemand signalisiert, dass etwas nicht verstanden wurde oder die Besprechung eines Anliegens zu lange dauert, nützt dies häufig dem gesamten Gremium.



**Konflikte gibt es immer dort, wo Menschen mit unterschiedlichen Zielvorstellungen aufeinandertreffen.**

Da die Menschen sehr verschieden sind in ihrem Denken und Tun, sind Konflikte vorprogrammiert. Sie gehören grundsätzlich zum Zusammenleben und Zusammenarbeiten. In der Regel stellt nicht der Konflikt selbst das Problem dar, sondern der Umgang mit der Unterschiedlichkeit bzw. mit dem (möglichen) Konflikt. Ein guter Umgang mit konflikthafter Situationen setzt die Fähigkeit voraus, angemessen miteinander kommunizieren zu können. Wenn Konflikte zeitnah angesprochen werden, können sie auch bearbeitet und möglicherweise geklärt werden.

**Checkliste**

- ▷ Welche Note habe ich der Kommunikation in der heutigen Sitzung gegeben?
- ▷ Bin ich mit meinen Anliegen vorgekommen und habe ich mich verstanden gefühlt?
- ▷ Habe ich anderen den Kommunikationsraum gegönnt, den ich mir für mich erwarte?
- ▷ Was kann ich beim nächsten Mal besser machen?

**TIPP**

Zu Beginn eines Tagesordnungspunktes erfolgt eine Anhörrunde: Jede Person sagt, was ihr an diesem TOP wichtig ist.

## Entscheidungen vorbereiten und treffen

Damit der Kirchengemeinderat/Pastoralrat Beschlüsse fassen kann, bedarf es einer **guten Vorbereitung**:

- ▷ Die Gegenstände der Verhandlung müssen transparent beschrieben werden und allen Sitzungsmitgliedern rechtzeitig zugänglich sein, so dass sie sich vor der Sitzung Gedanken machen können.
- ▷ Diejenigen, die die Sitzung vorbereiten, fragen sich:
  - Was muss ein Mitglied wissen, um beraten und entscheiden zu können?
  - Welche Expertise können wir auf welche Weise zur Verfügung stellen?
  - Laden wir Fachleute ein bzw. bitten wir sie, den Gegenstand zu erläutern (z. B. pastorale Mitarbeiter/innen, Expert/innen, Betroffene)?
- ▷ Auch die Beratung wird vorab in ihrem Ablauf geplant, z. B.:
  - 1) Vorstellung des Gegenstandes.
  - 2) Rückfragen.
  - 3) Beratung – zunächst in Murmelgruppen, dann Anhörrunde oder zunächst Anhörrunde, dann Stille, dann kleine Gesprächsgruppen mit Frageimpuls, dann Plenum.
 etc.
- ▷ Die **Beschlussfassung** ist in der Kirchengemeindeordnung beschrieben.
  - Zusätzlich muss überlegt werden, wie der Beschluss zustande kommt:
    - ▷ Muss auf jeden Fall abgestimmt werden, weil das Thema bzw. die Sache dies jetzt erfordert oder ist eine Vertagung gegebenenfalls möglich und sinnvoll?
    - ▷ Ist der Gegenstand so wichtig, dass wir Konsens erzielen wollen?

Bei der **Durchführung** des betreffenden Tagesordnungspunktes wird zu Beginn das Vorgehen vorgestellt. Die Sitzungsleitung vergewissert sich im Blick auf die geplante Beschlussfassung der Zustimmung des Gremiums.

Nicht alles ist vorher planbar, nicht alles vorhersehbar. Wichtig seitens der Moderation ist es, aufmerksam zu sein für Störungen und gegebenenfalls nachzufragen:

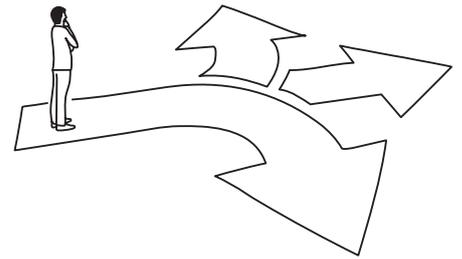
Können wir so weitermachen oder brauchen wir eine neue Verständigung über das weitere Vorgehen?

Zur Sitzungskultur und zu Sitzungsregeln

**Siehe auch: [www.an-vielen-orten.de](http://www.an-vielen-orten.de)**

Zum Thema Partizipation

**Siehe auch KGR und PaR digital: Ihr Wissensportal**



### § 52 Absatz 1 KGO

Der Kirchengemeinderat fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anderes bestimmt ist, mit mehr als der Hälfte aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Siehe auch § 50

Siehe auch § 52 Absatz 2-5

Siehe auch §§ 53-55



Entscheidungen vorbereiten und treffen ist nicht nur eine Frage der Vorbereitung und des guten Handlings, sondern auch eine Frage der **Haltung**. Es bedarf der Bereitschaft aller, Entscheidungen zu treffen und einen Beschluss als verbindlich anzuerkennen und zu vertreten, auch wenn man möglicherweise nicht zugestimmt hat.

Um Entscheidungen zu treffen, braucht es ein **Entscheidungsethos**:

- ▷ Wir beraten gemeinsam und hören einander gut zu:  
Jedes Mitglied ist gleichberechtigt an der Beratung beteiligt und muss daher in gleicher Weise gehört werden.
- ▷ Wir beraten so lange wie möglich und nötig.
- ▷ Wir treffen die Entscheidungen gemeinsam.
- ▷ Wir treffen sie möglichst im Konsens oder konsensnah.
- ▷ Wir treffen die Entscheidung, um sie umzusetzen.
- ▷ Wir entscheiden nicht gegeneinander, sondern miteinander.
- ▷ Wir entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Menschen am Ort.
- ▷ Wir stehen alle zu dieser Entscheidung, jede/r einzelne, selbst wenn sie/er unterlegen ist.
- ▷ Wir stehen zu dieser Entscheidung, auch wenn sie keine 100%-Lösung bietet. Das bietet heute keine Entscheidung mehr, oft hätte man auch anders entscheiden können. In diesem Bewusstsein stehen wir dennoch hinter dieser Entscheidung.
- ▷ Wir vertreten diese Entscheidung als gemeinsame nach außen.



## Aufgaben delegieren

Der Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat kann und soll nicht alles selbst machen. Indem er geeignete Rahmenbedingungen schafft und die Bildung, Beteiligung und das Engagement von einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften unterstützt, sorgt er dafür, dass Verantwortung geteilt und gemeinsam getragen wird.

### § 18 Absatz 4 KGO

Der Kirchengemeinderat unterstützt die Bildung, das Engagement und die Vernetzung von Gruppen und Projektgruppen, Gruppierungen und Gemeinschaften in der Kirchengemeinde. Er delegiert Aufgaben und Verantwortungsbereiche (unter anderem an Sachausschüsse, siehe §§ 37, 39 und 40) und stärkt das Bewusstsein und die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung und des Zusammenwirkens aller in der Kirchengemeinde.

Ein Weg ist die Delegation von Aufgaben und Verantwortungsbereichen an sogenannte Sachausschüsse und Projektgruppen.

### Ausschüsse und Projektgruppen

Grundsätzlich können zu allen Themenbereichen, die in einer Kirchengemeinde oder Seelsorgeeinheit für einen längeren Zeitraum relevant sind, Ausschüsse oder Projektgruppen gebildet werden.

Ausschüsse haben dabei eine klare rechtliche Form, Projektgruppen nicht. Für beide muss überlegt werden, welche Aufgaben und welche Befugnisse sie haben. Dabei helfen die Stufen der Beteiligung. (Siehe Seite 14)

Der Verwaltungsausschuss ist auf der Ebene der Kirchengemeinde verpflichtend. Der Pastoralausschuss ist ebenfalls verpflichtend, kann aber auf der Ebene der Seelsorgeeinheit eingerichtet werden.

Der Gemeinsame Ausschuss ist ein verpflichtender Ausschuss auf der Ebene der Seelsorgeeinheit. (Siehe Seite 12)



#### § 37 KGO

(1) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

(2) Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

(4) Der/die Vorsitzende und der/die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem/der Vorsitzenden und dem/der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

Verwaltungsausschuss: siehe § 35 und 36 KGO

Pastoralausschuss: siehe § 34 KGO

Weitere mögliche **Ausschüsse** auf Gemeinde- oder Seelsorgeeinheitsebene sind **z. B.:**

## Jugendausschuss

### Warum sollten wir einen Jugendausschuss gründen?

In einer KGR-/PaR-Sitzung werden viele Themen oft nur kurz angesprochen, manchmal fehlt auch die nötige Expertise von weiteren jungen Menschen. Im Jugendausschuss können sich die verschiedenen Vertreter/innen aktiv mit ihren Themen einbringen und den KGR/PaR beraten. Dadurch werden Wünsche und Anliegen Jugendlicher einer Gemeinde sichtbar.

### Wer sitzt im Jugendausschuss?

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen nicht gleichzeitig Mitglied im KGR/PaR sein. Im Jugendausschuss sitzen an der Jugendarbeit interessierte Vertreter/innen der Gemeinde/n:

- ▷ Vertreter/innen aus allen Jugendgruppen (Verbände, Minis, offener Treff, ...)
- ▷ an der Jugendarbeit interessierte KGR-Mitglieder
- ▷ Ansprechpartner/in für die Jugendarbeit aus dem Pastoralteam

### Themen und Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit einer Kirchengemeinde/ Gemeinde bzw. Seelsorgeeinheit.

Mögliche Fragen können sein:

- ▷ Welche Themen beschäftigen junge Menschen?
- ▷ Welche Wünsche haben sie an uns als Kirche?

Konkrete Themen, bei denen es sich wiederholt anbietet, in den Austausch mit anderen Jugendlichen zu gehen:

- ▷ jugendgerechte Liturgie/Jugendgottesdienste
- ▷ Gestaltung der Jugendräume
- ▷ Finanzen
- ▷ innovative Veranstaltungen/Events für alle Jugendlichen einer Gemeinde bzw. Seelsorgeeinheit bzw. in der Stadt
- ▷ etc.

Je nach Strukturen vor Ort kann es sinnvoll sein, einen Jugendausschuss auf SE-Ebene einzuberufen, um etwa die Jugendlichen einer Stadt miteinander zu vernetzen.

Benedikt Kellerer, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Siehe dazu auch § 21 Absatz 2, Nr. 4 KGO Dem Kirchengemeinderat gehören als Mitglied mit beratender Stimme an: zwei Jugendliche oder junge Erwachsene (im Alter von 16 bis 27 Jahren), wenn nicht schon zwei Kandidaten/innen aus dieser Altersgruppe in den Kirchengemeinderat gewählt wurden. Sofern nur ein/e Kandidat/in aus dieser Altersgruppe gewählt wurde, ist ein weiteres beratendes Mitglied zu berufen. Mitglied ist/Mitglieder sind der/die junge/n Erwachsene/n, der/die bei der Kirchengemeinderatswahl kandidierte/n und, sofern mehrere kandidiert haben, unter diesen die meisten Stimmen erhalten hat/haben. Hat kein/e junge/r Erwachsene/r kandidiert, soll der Kirchengemeinderat in Absprache mit allen Gruppierungen der Jugend zwei Jugendliche oder junge Erwachsene der Kirchengemeinde als beratendes Mitglied berufen. Dabei sollen männliche und weibliche Jugendliche und junge Erwachsene – nach Möglichkeit – paritätisch vertreten sein.

## Caritasausschuss

Dazu erscheint eine eigene Arbeitshilfe der Hauptabteilung VI – Caritas.

## Liturgieausschuss

Der Liturgieausschuss umfasst neben Mitgliedern aus dem Kirchengemeinderat auch Personen, die im liturgischen Leben der Kirchengemeinde bzw. der Seelsorgeeinheit eine wichtige Rolle spielen: Neben Pfarrer und Pastoralteam sind dies vor allem die Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern, der/die Kirchenmusiker/in, Mesner/in, Vertreter/innen der Chöre, Ministranten, Lektor/innen, Kommunionhelfer/innen, Familien- und Jugendgottesdienstteams. Diese Zusammensetzung zeigt schon wichtige Aufgaben des Liturgieausschusses an: die Beratung und Reflexion des liturgischen Lebens der Gemeinde und entsprechende Koordinationen unter den vielfältigen beteiligten Diensten. Der Ausschuss soll darüber Impulse für die Feier der Liturgie geben und zu einer liturgischen Kultur und Bildung in der Gemeinde beitragen.

(Internetadressen siehe unter „Online/Adressen“)

Dr. Gerhard Schneider, Weihbischof, Leiter der Hauptabteilung VIIIa – Liturgie, Kunst, Kirchenmusik und Berufungspastoral



## Ausschuss: Öffentlichkeitsarbeit

Sowohl für die Sammlung als auch für die Sendung der Kirchengemeinde bedarf es neben den personalen pastoralen Angeboten heute auch des Einsatzes der zeitgemäßen Medien. Der Kirchengemeinderat kann einem Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit die Koordination des Medieneinsatzes der Gemeinde übertragen. Dieser Ausschuss ist auch auf der Ebene der Seelsorgeeinheit sinnvoll.

Dabei geht es – wie die Begriffe der Sammlung und der Sendung andeuten – um die Kommunikation nach innen, hin zu den Gemeindemitgliedern, und die Kommunikation nach außen, hin zu den Katholiken/innen, die der Kirchengemeinde fernstehen. Beide Gruppen sind Zielgruppen kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit.

Entscheidend für das Erreichen der Zielgruppen ist ein Medienmix, der die heutige Mediennutzung berücksichtigt und für eine ausgeglichene Balance zwischen Berichterstattung, Ankündigung und medialer Verkündigung sorgt.

Die konkrete Aufgabe des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit ist die Weiterentwicklung der Druckprodukte, wie des Pfarrbriefs, des Angebots im Internet und in den sozialen Netzwerken. Dabei soll der Ausschuss die redaktionelle Arbeit koordinieren. Die Mitglieder können aber auch selbst redaktionell oder administrativ tätig werden.

### § 18 Absatz 1 KGO

Der Kirchengemeinderat trägt mit dem Pfarrer zusammen die Verantwortung für die Sammlung und Sendung der Kirchengemeinde.

Zentral für die Arbeit des Ausschusses ist die Gewinnung von ehrenamtlich Engagierten, die Texte, Bilder oder Videos für die einzelnen Medien zuliefern. Dabei sind es gerade die jungen Leute, die in den sozialen Netzwerken zu Hause sind, und mit Texten und Bildern die Gemeinde darstellen und mediale Impulse geben können.

Redaktionelle Freiräume zu eröffnen, ist genauso die Aufgabe des Ausschusses wie die Begleitung der (ehrenamtlichen) Redakteure/innen bei der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Arbeit.

Unterstützung für die Mitarbeiter/innen im Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit bietet die Stabsstelle Mediale Kommunikation in Rottenburg und ihre Außenstellen in Heilbronn, Ulm, Stuttgart und Ravensburg. Erreichbar ist sie unter [kommunikation@bo.drs.de](mailto:kommunikation@bo.drs.de)

Eckhard Raabe, Stabsstelle Mediale Kommunikation

Beispiel für eine **Projektgruppe**, die der Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat einrichtet:

### Projektgruppe Ehrenamt/Engagemententwicklung

Alle Erhebungen zeigen auf, dass das ehrenamtliche Engagement in den letzten zwanzig Jahren um ein Vielfaches zugelegt hat. Die Bereitschaft, sich zu engagieren, ist groß. Besonders auch bei denen, die sich bisher noch nicht einbringen, zeigt sich eine große Offenheit, sich ehrenamtlich zu engagieren. Allerdings hat sich die Art und Weise, wie sich Frauen und Männer, Kinder und Jugendliche ehrenamtlich engagieren, in den letzten Jahren verändert – auch in der Kirche. Man spricht vom sogenannten Strukturwandel im Ehrenamt.



Mögliche Ziele und Aufgaben einer Projektgruppe Ehrenamt/Engagemententwicklung könnten sein:

- ▷ Veränderungen im (kirchlichen) Ehrenamt thematisieren und entsprechende Maßnahmen erarbeiten.
- ▷ Eine Ehrenamtsstrategie für die Kirchengemeinde entwickeln.
- ▷ Themen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort aufgreifen und hierzu gemeinsam Engagementmöglichkeiten schaffen – Erprobungsräume ermöglichen.
- ▷ Den Sendungsauftrag der Kirchengemeinde im ehrenamtlichen Engagement erkennen und im Netzwerk weiter entfalten.
- ▷ Mit den Menschen vor Ort neue Formen des Ehrenamtes aufbauen.
- ▷ Die Anerkennungs- und Wertschätzungskultur stärken.
- ▷ Modell Ehrenamtsbotschafter/innen einführen.

Unterstützungsmaßnahmen bei der Einrichtung einer Projektgruppe Ehrenamt gibt es über das Dekanat oder bei der Fachstelle Ehrenamt im Bischöflichen Ordinariat.

Neben der Delegation von Aufgaben an Ausschüsse und Projektgruppen können auch **einzelne Personen mit einem bestimmten Themenbereich** beauftragt werden, z. B.:

### Klimaschutzbeauftragte/r

Die Dringlichkeit und die Unaufschiebbarkeit des Klimaschutzes wird gerade vielen Menschen neu bewusst. Gerade die Kirche und die Kirchengemeinden/Gemeinden vor Ort sind – im Glauben an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde – herausgefordert, für Klimaschutz und Nachhaltigkeit aktiv zu werden. Bischof Gebhard Fürst spricht in diesem Zusammenhang von der „schöpfungsfreundlichen Kirche“.



Ein erster Schritt für eine Gemeinde ist, das Thema in der Gemeindeleitung und damit im KGR/PaR zu verankern. Das geschieht am besten durch eine feste Zuständigkeit. Der KGR/PaR kann aus seinen Reihen eine/n „Klimaschutzbeauftragte/n“ benennen und/oder einen „Sachausschuss Nachhaltigkeit“ beauftragen. Beide arbeiten mit einem Mandat des KGR/PaR und sind ihm rechenschaftspflichtig.

Die Aufgaben des/der Klimaschutzbeauftragten bzw. des entsprechenden Sachausschusses:

- ▷ Gestaltung des Gemeindelebens anhand der Kriterien von Klimaschutz und Nachhaltigkeit, denn viele Bereiche in der Kirchengemeinde haben mit Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu tun. Nur einige Beispiele seien hier genannt – etwa der Energieverbrauch in den Gebäuden der Gemeinde, der Verkehr und die Mobilität, der möglichst „öko-faire“ Einkauf und die Beschaffung in der Gemeinde (z. B. Büromaterial und Lebensmittel), die Biodiversität und der Natur- und Artenschutz auf den Grünflächen der Gemeinde u. a.
- ▷ Klimaschutz und Nachhaltigkeit in allen Entscheidungen der Gemeinde berücksichtigen.
- ▷ Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung in der Gemeinde für die im christlichen Glauben verankerte „schöpfungsfreundliche Kirche“.
- ▷ Die Erwachsenenbildung und die Öffentlichkeitsarbeit sind ein Weg zur Bewusstseinsbildung. In der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde sowie in den Kindergärten kann die Verletzlichkeit von Gottes Schöpfung thematisiert und ein achtsamer Umgang mit der Schöpfung eingeübt werden.
- ▷ Es empfiehlt sich, in einem ersten Schritt den „Ist-Stand“ in Sachen Schutz und Bewahrung der Schöpfung festzustellen, sich realisierbare Ziele zu setzen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele zu erarbeiten und durchzuführen.

Eine wichtige Aufgabe in der Kirchengemeinde/Gemeinde besteht darin, die für diese Themen haupt- und ehrenamtlich Zuständigen in der Gemeinde, in der Pastoral und der kirchlichen Verwaltung zu vernetzen und einen gemeinsamen Weg in der Gemeinde zu beginnen. Einzelkämpfer sind selten erfolgreich und stark frustationsgefährdet.

Die Basis des Einsatzes für die Schöpfung Gottes in der Kirche sind:

- ▷ die Enzyklika „Laudato Si“ von Papst Franziskus
  - ▷ die Nachhaltigkeitsleitlinien der Diözese
  - ▷ das Klimaschutzkonzept der Diözese
- (Internetadressen siehe unter „Online/Adressen“)

Stefan Schneider, Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft

## Ehrenamtsbotschafter/in

Ehrenamtsbotschafter/innen sind Kundschafter für die Ehrenamtskultur vor Ort und haben ein offenes Ohr für die Belange der Ehrenamtlichen vor Ort. Sie sorgen dafür, dass das Thema regelmäßig – zum Beispiel im Rahmen einer Sitzung des Kirchengemeinderats oder Pastoralrats – besprochen und weiterentwickelt wird.



Ehrenamtsbotschafter/innen haben die Veränderungen und das neue Ehrenamt im Blick:

- ▷ Ehrenamtliche lassen sich nicht mehr nur „verplanen“, sondern prüfen genau, wofür sie sich engagieren. Wenn man sich einbringt, dann soll es sinnvoll sein, Spaß machen und einen persönlichen Mehrwert haben.
  - ▷ Das Engagement hat seinen Grund weniger in einer starken Bindung an die Institution oder Organisation, sondern ist eher geleitet durch die Motivation in einer bestimmten Sache, einem konkreten Anliegen oder in einer bestimmten Lebenssituation aktiv zu werden.
  - ▷ Dazu bevorzugen immer mehr Menschen einzelne Projekte oder kürzere Zeiträume und sie suchen dafür Gestaltungsräume. Außerdem hat das Thema Anerkennung und Wertschätzung an Bedeutung gewonnen.
- (Internetadressen siehe unter „Online/Adressen“)



Gabriele Denner, Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption

## Delegierte im Gemeinsamen Ausschuss und im Dekanatsrat

Kirchengemeinderäte und Pastoralräte entsenden Vertreter/innen in den Gemeinsamen Ausschuss. Die Befugnisse des Gemeinsamen Ausschusses werden in der Ortssatzung geregelt. Die Vertreter/innen werden jeweils vom betreffenden Rat gewählt.

Kirchengemeinderat und Pastoralrat entsenden auch Vertreter/innen in den Dekanatsrat. Die Zahl der Vertreter/innen ist in jedem Dekanat unterschiedlich geregelt.

Die Mitglieder des **Diözesanrats** werden von den Kirchengemeinderäten direkt gewählt. Die Kirchengemeinderäte können Kandidierende vorschlagen. Sie können Personen aus den eigenen Reihen vorschlagen, aber auch andere Personen. Für Kirchenentwicklung in der gesamten Diözese ist es wichtig, dass Menschen aus allen Milieus und in unterschiedlichen kirchlichen und gesellschaftlichen Rollen und Funktionen den Diözesanrat bilden.

### § 10 KGO

(1) Zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung.

(2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

1. mit beschließender Stimme:

a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses,

b) eine jeweils gleiche Zahl von Vertretern/innen der beteiligten Kirchengemeinderäte

beziehungsweise der Vertretung anderer Gemeinden (§§ 2 und 3). Diese und ihre Stellvertreter/innen werden durch

Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 genannten

Mitgliedern der entsprechenden Gremien,

2. mit beratender Stimme die für den Dienst in Kirchengemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen und Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen. Für die Mitwirkung anderer gilt § 51 entsprechend.

(3) Ist eine Seelsorgeeinheit deckungsgleich mit einer Gesamtkirchengemeinde, nimmt der Geschäftsführende Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Absatz 5) die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses wahr.



## Geschäftsordnung

Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat geben sich eine eigene Geschäftsordnung. In dieser sind u. a. folgende Vorgehensweisen und Verfahren geregelt:

- ▷ Sitzungsleitung und Moderation
- ▷ Intervall der Sitzungen und Klausuren
- ▷ Vorbereitung, Einladung und Tagesordnung
- ▷ Protokoll und Themenspeicher
- ▷ Auswertung und Umsetzung
- ▷ Einrichtung von Ausschüssen und Beauftragung von Projektgruppen



**Ausführliche Informationen zu diesen Themen und eine Gliederungsvorlage für die Geschäftsordnung finden sich auf [www.an-vielen-orten.de](http://www.an-vielen-orten.de)**

Die Geschäftsordnung sollte im ersten Amtsjahr erstellt werden.

**Vorlagen für die Einladung und das Protokoll finden sich ebenfalls unter [www.an-vielen-orten.de](http://www.an-vielen-orten.de)**

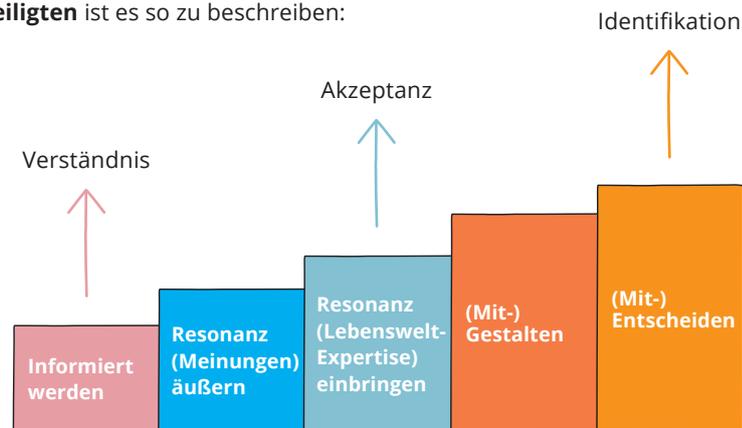
### § 63 Absatz 1 KGO

Der Kirchengemeinderat soll sich im Rahmen der Kirchengemeindeordnung eine Geschäftsordnung geben.



## Stufen der Beteiligung

Um Partizipation differenziert zu beschreiben, hat sich ein Stufenmodell bewährt. **Aus der Sicht der Beteiligten** ist es so zu beschreiben:



Beteiligung geschieht in mehreren Stufen. Basis der Beteiligung ist die Information. Nur wer informiert wird, kann sich beteiligen. Die nächste Stufe der Beteiligung ist die Möglichkeit, seine Meinung zu äußern, indem man gefragt wird. In der nächsten Stufe wird nicht nur die Meinung erfragt, sondern auch die Expertise eingeholt. Jeder Mensch ist Experte seiner Geschichte, er verfügt über Lebenserfahrungen, die er einbringen kann. Von echter Partizipation spricht man, wenn Betroffene, Mitglieder, Engagierte etc. (mit-)gestalten und (mit-)entscheiden können.

- ▷ Wer informiert, kann eine Maßnahme verstehen.
- ▷ Wer um seine Meinung gefragt wird oder sein Lebenswissen einbringen kann, kann eine Entscheidung besser akzeptieren.
- ▷ Wer gestalten und entscheiden bzw. mitgestalten und mitentscheiden kann, kann sich mit einer Sache identifizieren.

Um Partizipation zu ermöglichen, braucht es diejenigen, die andere beteiligen. Wer andere beteiligt, muss die Macht besitzen, dies zu tun und gleichzeitig Macht abgeben.

Leitung hat die Befugnis und die Aufgabe, andere zu beteiligen. Die Stufen der Beteiligung zeigen an, mit welcher Stufe Beteiligung geschieht oder geschehen soll.

Beteiligung **aus der Sicht derer, die beteiligen**, sieht so aus:

